

Satzungen

des

I. Dresdner Frauenbildungsvereins.



Erneuert am 1. Juni 1900.



§ 1.

Der Verein nennt sich „**I. Dresdner Frauenbildungsverein**“ weil er in Dresden der erste derartige Verein war. Er hat den Zweck, die Bildung und Beredelung, sowie die Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts theils durch Unterricht, theils durch Abendunterhaltungen zu fördern.

§ 2.

Jede unbescholtene weibliche Person, ohne Unterschied des Standes, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitglieder haben jährlich 6 Mk. als Beitrag zu entrichten, doch kann eine Herabsetzung des Beitrags bis auf jährlich 3 Mk. stattfinden, worüber der Vorstand zu erkennen hat. Frei von diesen Beiträgen, obgleich ebenfalls stimmberechtigt, sind die Ehrenmitglieder, deren Ernennung dem Verein auf Vorschlag des Vorstandes zusteht. Jedes Mitglied verpflichtet sich beim Eintritt in den Verein, demselben wenigstens ein Jahr anzugehören.

§ 3.

Jedes Mitglied erhält beim Eintritt in den Verein eine Mitgliedskarte, welche zu den Vereinsversammlungen legitimirt. Die jedesmalige Einladungskarte zu den Abendunterhaltungen

Il. Sax. G

363,58 7

kann auch an andere Personen zur Benutzung weiter gegeben werden, für die Anständigkeit dieser Person haftet jedoch das betreffende Mitglied.

§ 4.

Die Angelegenheiten des Vereins werden von einem aus 5 Damen bestehenden Vorstand geleitet, welcher unter sich 1. eine Vorsitzende für die Vorstands- und Vereinsitzungen wählt, 2. eine Vorsteherin für die Schulen, 3. eine Vorsteherin für die Abendunterhaltungen, 4. eine Schriftführerin, 5. eine Kassensführerin. Für die 5 Vorstandsdamen werden 5 Stellvertreterinnen gewählt, welche im Falle der Behinderung einer Vorstandsdame die Geschäfte derselben übernehmen. Die Stellvertreterinnen haben bei den Vorstandssitzungen zugegen zu sein.

§ 5.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Jahresversammlung durch Stimmzettel oder durch Zuruf, und ist für ein Jahr gültig. Der Vorstand ist wieder wählbar.

§ 6.

Der Vorstand hat den Verein nach innen und außen zu vertreten und kann gültige Beschlüsse fassen, wenn 3 Mitglieder zugegen sind.

§ 7.

Bei den Vorstandssitzungen, wie in der Jahresversammlung, werden die Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 8.

In außerordentlichen Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Versammlung einberufen. Die Einberufung derselben, sowie die Aufforderungen zu den Jahresversammlungen geschieht durch Karten, welche den Mitgliedern von der Schriftführerin zuzusenden sind.

§ 9.

Die Vereinsbibliothek ist der Benutzung der Mitglieder und Schülerinnen frei gegeben und wird von einigen Vereins-

damen beaufsichtigt, von denen an dem dazu bestimmten Tage eine stets anwesend sein und die Bücher ausgeben muß.

§ 10.

Zur Ausführung seines unter § 1 genannten Zwecks unterhält der Verein

1. eine **Abendschule**, in welcher confirmirte Mädchen der unbemittelten und minderbemittelten Stände denjenigen Unterricht empfangen, der sie zu eigenem Erwerb befähigt und ihre allgemeine Bildung erweitert. Der Unterricht wird von Lehrerinnen ertheilt und besteht aus folgenden Fächern: deutsche, französische und englische Sprache, Rechnen, Schreiben, Buchführung und Correspondenz, Freihandzeichnen, Hand- und Maschinennähen, Wäscheschnittzeichnen, Namentsticken, Stopfen, Flickern, Schneidern und Schnittzeichnen.
2. Die am 1. November 1875 errichtete **Handelschule**, unter Leitung eines bewährten Fachmannes stehend, lehrt folgende Unterrichtsgegenstände: Buchführung, Contorarbeiten, Rechnen, Correspondenz, Handels- und Wechsellehre, Münz-, Maß- und Gewichtskunde, Schreiben, deutsche Grammatik, Geographie, Stenographie. Die Unterrichtszeit ist auf ein Jahr festgesetzt.
3. Die **Tageschule** ist für Frauen und Töchter der besser gestellten Stände nach Art der Selecten eingerichtet. Der Unterricht wird von Lehrern und Lehrerinnen ertheilt und umfaßt folgende Gegenstände: deutsche, französische und englische Sprache, deutsche Literatur, Geographie, Rechnen, Schreiben, Zeichnen und Malen, Hand- und Maschinennähen, Wäscheschnittzeichnen, Sticken, Stopfen, Luxusarbeiten, Schneidern und Schnittzeichnen, Putzmachen, Stenographie, Maschineschreiben.

§ 11.

Die nur im Winterhalbjahr stattfindenden Abendunterhaltungen bestehen aus belehrenden, sowie deklamatorischen und musikalischen Vorträgen, welche von Damen und Herren gehalten werden und zum Theil zugleich dem Zweck dienen sollen, angehenden Künstlerinnen den Uebergang in die Oeffentlichkeit zu

erleichtern. Die Mitglieder sowie die Schülerinnen haben dazu freien Eintritt, Gästen, Herren und Damen, sind die Abendunterhaltungen, welche im „Anzeiger“ bekannt gemacht werden, für ein bestimmtes Eintrittsgeld zugänglich.

§ 12.

Der Verein wird weder durch den Tod eines Vereinsmitglieds, noch durch die Eröffnung des Concursverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds aufgelöst. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Jahresversammlung oder in einer außerordentlichen Versammlung beschlossen werden, wenn $\frac{2}{3}$ der Anwesenden dafür stimmen.

Vorstand:

Frau Anna Böhn-Siegel, Vorsitzende.

Frau Bertha Bley, Schulvorsteherin.

Frau Dorothea Hübler, für die Abendunterhaltungen.

Fräulein Pauline Claus, Schriftführerin.

Fräulein Sidonie Kriebel, Kassensführerin.

Stellvertreterinnen:

Fräulein M. Meymann.

Fräulein Selma Vogel.

Frau Selma Wiesner.

Fräulein Martha Engel.

Fräulein Clara Weiß.



H. Sax. H. 363,58 y